

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 92

Bad Homburg v. d. G., Montag, den 29. Juli

1918

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916. (Reichs-Gesetzblatt Seite 1357.)

Zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655), betreffend Abänderung der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird für den Umfang der Monarchie nachstehendes verordnet:

1. Die Zulassung von Personen oder Stellen zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Rohschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch wird den Provinzialfleischstellen, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden den Bezirksfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten übertragen. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf zu erteilen und hat Gültigkeit nur für den Bezirk der die Genehmigung erteilenden Stelle. Die Zulassung kann in mehreren Bezirken beantragt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn der Antragsteller den Handel mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch oder das Rohschlächtergewerbe nicht bereits vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig ausgeübt hat. Soweit Kommunalverbände die in Rede stehenden Betriebe selbst ausüben wollen, haben sie dies der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle in Sigmaringen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

2. Wegen der Rechte der privilegierten Abbeder wird auf die Verfügung, betreffend Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 22. Juli 1916 — W. f. L. 14 IIIe. 13011 —, abgedruckt im Ministerialblatt der landwirtschaftlichen Verwaltung 1918 Seite 211, verwiesen.

Uebe. Beschwerden, betreffend die Versagung und die Entziehung der Genehmigung, entscheidet das Landesfleischamt. Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 a kann das Landesfleischamt erteilen. Seine Entscheidung ist in beiden Fällen endgültig.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, haben die für ihren Bezirk für den Ankauf ermächtigten Stellen oder Rohschlächter in den Regierungsblättern bekanntzugeben.

3. Die zum Gewerbebetrieb zugelassenen Personen oder Stellen sind zur ordnungsmäßigen Buchführung und Anzeige in regelmäßigen Zwischenräumen über den Umfang des Geschäfts an die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen an den Regierungspräsidenten, verpflichtet. Die Bücher sind auf Verlangen der für den Sitz ihres Gewerbebetriebes zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, vorzulegen. Diese haben das Recht, jederzeit in eine Nachprüfung der Bücher einzutreten.

4. Außerpreussischen Rohschlächtern und Händlern mit Schlachtpferden oder Pferdefleisch, die im Gebiete einer

preussischen Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau eines Regierungsbezirktes) sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig den Ankauf von Pferden zu Schlachtzwecken getätigt haben, darf die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes in dieser Provinz (Regierungsbezirk Cassel oder Wiesbaden oder Sigmaringen) nicht aus anderen Gründen als den preussischen Gewerbetreibenden dieser Art verweigert werden.

5. Das Landesfleischamt oder mit seiner Ermächtigung die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können im Falle des Bedarfs Richtpreise für Schlachtpferde festsetzen.

6. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, können über die Verwendung und Verteilung der in ihrem Bezirk geschlachteten Pferde Bestimmungen treffen und sie überwachen; sie können insbesondere anordnen, daß das Fleisch ausgeschlachteter Pferde nur an die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) bezeichneten Stellen und in der von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle (dem Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Menge abgegeben werden dürfen. Als solche zur Empfangnahme berechnete Stellen kommen entweder Kommunalverbände oder Vereinigungen von solchen oder sonstige Lebensmittelverteilungsstellen (Industriever sorgungsstellen) in Betracht. Diese Stellen haben das Fleisch entweder für Massenpeisungen zu verwenden oder Einrichtungen zu treffen, daß es der minderbemittelten Bevölkerung zu einem mäßigen Preise zugeführt wird. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und der Regierungspräsident in Sigmaringen sind dabei an die Anweisungen des Landesfleischamts gebunden.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Preussische Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat zwecken vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saat zwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) wird bestimmt:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-

Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Untere Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 3 ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Die zuständige Ortsbehörde für die Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung der Saatkarten ist die Ortspolizeibehörde.

Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so ist in dem Antrage anzugeben

1. die Größe der Gesamtanbaufläche für Getreide,
2. die Größe der mit der betreffenden Getreideart zu bebauenden Fläche.

Die Richtigkeit dieser Angaben ist von der Ortspolizeibehörde nachzuprüfen.

III.

Die Ausstellung der Saatkarten wird allgemein den Regierungspräsidenten übertragen, an die die Anträge von den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden nach Prüfung weiter zu reichen sind.

Mit Zustimmung des Landesgetreideamtes können die Regierungspräsidenten die Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1918 den Landräten und städtischen Ortspolizeibehörden übertragen.

Berlin W. 8, den 9. Juli 1918.

Wilhelmstraße 69 a.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Brümmer.

Nachtrag

zu den Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 30. November 1917 (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 52).

In den §§ 10, 11 und 14 wird an Stelle des 26. Lebensjahres die Vollendung des 24. Lebensjahres vorgeschrieben.

Wiesbaden, 11. 7. 18.

Der Regierungspräsident.

Bad Homburg v. d. H., 26. 7. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Die Reichsfleischstelle hat im Einverständnis mit dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zur Schonung der Rinderbestände eine Verminderung der für die Zivilbevölkerung zugelassenen Schlachtungen vorgenommen.

Nach Anordnung der Bezirksfleischstelle fallen in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1918 vier Wochen für die Fleischversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung aus, und zwar die Wochen vom 19.—25. August, 9. bis 15. September, 30. September bis 6. Oktober und 21. bis 27. Oktober.

Die besonderen Zulagen für Kranke (insbesondere Tuberkulose und Zuckerfranke) und für Schwer- und Schwerstarbeiter bleiben jedoch in der bisherigen Weise bestehen. Für die ausfallende Fleischmengen wird vor-

ausichtlich Ersatz durch Gewährung eines anderen Nahrungsmittels gewährt werden.

Bad Homburg, den 18. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. Höhe, 18. Juli 1918.

Die Wiederwahl des Beigeordneten Josef Schmitt zu Stierstadt zum Beigeordneten der Gemeinde Stierstadt habe ich bestätigt.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

Bekanntmachung

Bei der am 26. v. Mts. vorgenommenen Wahl zur Ergänzung des Vorstandes der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde sind vom 1. Juli d. Js. an auf 6 Jahre wiedergewählt und vom Herrn Regierungspräsidenten bestätigt worden:

zum 1. Vorsteher: Stadtrat J. Braunschweig, hier, zu dessen Stellvertreter: Rentner Emanuel Wertheimer, hier, zu Mitgliedern des Vorstandes: Kaufmann Isaac Idstein, hier, Rechtsanwalt Dr. Alfred Wertheimer, hier, und zu deren Stellvertreter: Dr. Abraham Rosenthal, prakt. Arzt, Kaufmann Justus Adermann, hier.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Warnung.

Durch den Genuß von ungekochter Milch ist in Preußen in einigen Fällen Typhus hervorgerufen und verbreitet worden. Die Bevölkerung wird daher vor dem Genuß ungekochter Milch gewarnt.

Bad Homburg v. d. H., 26. 7. 18.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Als Kabbauart, bei deren Verwendung an Personentransportfahrzeugen Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1408) hat der Herr Reichskanzler eine weitere der Fahrzeug- und Bereifungsgesellschaft m. b. H. in Köln-Ehrenfeld zugelassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 138 vom 14. Juni d. Js. bekanntgegeben worden.

Berlin W. 66, den 6. Juli 1918.

Wilhelmstraße 79.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez.: Gerlach.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez.: Freund.

Betr. Verkehr mit Stroh.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Kreisblatt Nr. 81) wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Stroh aus dem Obertaunuskreise ist verboten. Ebenso ist jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Stroh innerhalb des Kreises verboten.

Der Landrat kann in dringenden Fällen Ausnahmen zulassen. Wer Stroh zur Ablieferung bringen will, kann

bis auf weiteres an das Agl. Proviantamt Frankfurt am Main-West abliefern. Die Berechnung dieser Ablieferungen hat, ebenso wie beim Heu, in allen Fällen durch die Mehloerteilungsstelle, hier, zu erfolgen.

Uebertretungen der vorstehenden Verkehrsbeschränkungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und ihre Einhaltung zum Zwecke der restlosen Ausbringung des dem Kreise auferlegten Lieferfalls, zu überwachen. Da das Lieferfall wie beim Heu, wieder auf die einzelnen Gemeinden des Kreises umgelegt wird, empfiehlt es sich, sofort nach dem Ausbruch möglichst große Mengen Stroh zur Ablieferung zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichsanzlers vom 3. April 1917 werden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden die folgenden Höchstpreise für Frühobst festgesetzt:

	Erzeugerpreis.	Großh. preis.	Aleinh. preis.
Frühbirnen	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.
Frühäpfel	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.
Frühapfeln	40 Pfg.	50 Pfg.	60 Pfg.
Frühäpfel u. Frühbirnen	10 Pfg.	12 Pfg.	15 Pfg.

Vorstehende Preise beziehen sich auf das Pfund für marktfähige Ware 1. Güte.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 395) mit Gefängnis und mit einer Geldstrafe bis zu Mk. 200 000 oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

17. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

Droegge, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 20. Juli 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Mitteilungen

der Zentralstelle für Obst- und Gemüseverwertung
Frankfurt a. M.

Die Gemüsezufuhr hat sich auf dem Frankfurter Markt in letzter Zeit gebessert. Die Zufuhr aus der unmittelbaren Umgebung der Stadt war gut. Größere Mengen von Frühweiß- und Rotkraut, Wirsing, Erbsen und gelbe Rüben wurden vom städt. Lebensmittelamt und vom Großhandel zugeführt. Die Nachfrage ist jedoch immer noch sehr groß, so daß dieselbe nur in bestimmten Gemüsen gedeckt werden kann. Jedoch kann allgemein von einer etwas besseren Gemüseversorgung gesprochen werden.

Die städt. Verkaufsstellen verkauften ausländische Karotten $\frac{1}{2}$ Kilogr. mit 70—80 Pfg., Blumenkohl das Stück 1,20 bis 1,40 Mk. und Gurken zu 60 Pfg.

Vom 16. Juli ab gelten auf dem Frankfurter Markt folgende Höchstpreise für $\frac{1}{2}$ Kilogramm:

	Großhandel.	Aleinhandel
Marbaber	18 Pfg.	25 Pfg.
Spinat ungewässert	36 "	45 "
Erbsen	53 "	64 "
Stangen u. Fuschbohnen	54 "	65 "
Wachs u. Perlbohnen	60 "	71 "
Puffbohnen	32 "	40 "
Möhren (Gelben-Rüben) mit Kraut	20 "	26 "
ohne Kraut	41 "	47 "
Karotten mit Kraut	26 "	32 "
Karotten ohne Kraut	42 "	50 "
Martrüben	10 "	15 "
Oberkohlrabi	36 "	44 "
Frühweißkohl	30 "	35 "
Frühwirsing	30 "	35 "
Frühzwiebel mit Kraut	30 "	35 "
Frühzwiebel ohne Kraut	46 "	54 "
Mangold Röm. Kohl	26 "	32 "

Zu Großhandelspreisen können auch alle Erzeuger verkaufen, die ihre Ware direkt an den Markt bringen. Als Erzeugerpreise am Anbauort, beim Verkauf im Betriebe gelten die von der Reichsstelle festgesetzten Höchstpreise.

Königliche Oberförsterei Homburg v. d. Höhe

verkauft im Wege schriftlichen Meistgebots aus dem „Großen Tannenwald“ bei Homburg v. d. H.

rund 750 fm. Fichtenstammholz

meist stärkeres Schneideholz in 4 Losen.

Einreichung der Gebote bis Mittwoch, den 7. August nachm. 6 Uhr. Näheres siehe Holzmarkt, Ausgabe vom 30. 7. 18.

Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen

sucht

Ignaz Berger, Obernassel a. C. Hohemarkstr.

Lehrmädchen gesucht.

Schuhhaus Ebert.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Ein gebrauchtes

Klavier

für 750 Mark zu verkaufen.

Frankfurter Landstrasse 113.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unsrer lieben Schwester, Schwägerin und Tante

Fräulein Dorothea Wagner

sagen wir Allen, insbesondere Herrn Dekan Holzhausen für die trostreichen Worte, sowie für die vielen Blumenspenden unseren aufrichtigsten Dank.

In tiefer Trauer:

Familie Lange.

Familie Schreiner.

Bad Homburg, den 29. Juli 1918.

Todes-Anzeige.

Samstag Nachmittag 5 $\frac{1}{2}$ Uhr starb nach kurzem schwerem Leiden meine liebe Tochter, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Barbara Otto

in Alter von 32 Jahren, wohl vorbereitet durch den Empfang der hl. Sterbesakramente.

Die trauernden Hinterbliebenen:

I. d. N.

Bernard Otto Wwe.

Die Beerdigung findet statt: Dienstag nachm. 6 Uhr von der Kapelle des kath. Friedhofes aus.

Requiem Dienstag vorm. 7 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Fremden-An- u. -Abmeldungen

loose und in Blocks zu 50 und 100 Stück vorrätig in der



Kreisblatt-Druckerei.



Hausardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftspraktikum beim gewöhnlichen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Amtsrat Rose Stollens beliebtes Einmachbuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtläften, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuesten Grundsätzen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider-Tonner, lehrt durch

320 Einmach-Rezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Ratsschläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von halb-barem Obstmus-Brot-aufstrich.

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichhaltigen Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits

64 000 Exemplare in 12 Auflagen verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Rezeptbuches beträgt nur 1.20 M. und ist beim Verlag dieses Blattes zu haben.

Haus mit Laden

zum Alleinbewohnen zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle des Bl.

Mädchen

welches kochen kann und alle Hausarbeit versteht, gesucht.

Metzgerei Gemmrig.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags Lonisenstraße 85 I

Flügel (Bechstein)

gut erhalten billig abzugeben

E. Magnus, Herborn.